

66/103. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009 und 65/33 vom 6. Dezember 2010,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten, fünfundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips⁷⁸,

im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit der weiteren Behandlung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷⁹;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen⁸⁰;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2012 Anga-

ben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/104

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/477, Ziff. 7)⁸¹.

66/104. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/124 vom 11. Dezember 2008, in der sie von dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter Kenntnis nahm,

feststellend, dass dem Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter in den Beziehungen zwischen den Staaten große Bedeutung zukommt und dass es notwendig ist, die grenzüberschreitenden Grundwasserleiter, die eine außerordentlich wichtige natürliche Ressource darstellen, angemessen und ordnungsgemäß im Wege der internationalen Zusammenarbeit zu bewirtschaften,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der dreiundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁸²,

⁷⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Sixth Committee*, 12., 13. und 25. Sitzung (A/C.6/64/SR.12, 13 und 25), und Korrigendum; ebd., *Sixty-fifth Session, Sixth Committee*, 10. bis 12., 27. und 28. Sitzung (A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 12., 13., 17. und 29. Sitzung (A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29), und Korrigendum.

⁷⁹ A/66/93 und Add.1; siehe auch A/65/181.

⁸⁰ Die Arbeitsgruppe wird das informelle Arbeitspapier der auf der sechsundsechzigsten Tagung eingesetzten Arbeitsgruppe (A/C.6/66/WG.3/1) berücksichtigen.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Japans im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Sixth Committee*, 26. Sitzung (A/C.6/63/SR.26), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 16. und 29. Sitzung (A/C.6/66/SR.16 und 29), und Korrigendum.

1. *legt* den betroffenen Staaten *erneut nahe*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ihrer Resolution 63/124 als Anlage beigefügten Entwurfs von Artikeln geeignete bilaterale oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen;

2. *legt* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf dessen Beitrag in der Resolution 63/124 hingewiesen wurde, *nahe*, den betroffenen Staaten weitere wissenschaftliche und technische Hilfe anzubieten;

3. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen sowie der Auffassungen, die in den auf ihrer dreiundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung im Sechsten Ausschuss geführten Debatten zum Ausdruck gebracht wurden, unter anderem die Frage der dem Entwurf der Artikel zu gebenden endgültigen Form weiter zu prüfen.

RESOLUTION 66/105

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/478, Ziff. 11)⁸³.

66/105. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁴, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste und zweite zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 beziehungsweise am 8. September 2010 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen⁸⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁷,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁸ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

sowie erneut nachdrücklich die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Er-

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁴ Resolution 60/288.

⁸⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.

⁸⁶ Siehe Resolution 50/6.

⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁸ Siehe Resolution 60/1.